

Beitragsordnung¹

der

Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU)

§ 1

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag nach § 6 der Satzung der AcU richtet sich nach den Umsatzerlösen^{2, 3} des konsolidierten Gesamtabchlusses bzw. des Gesamtabchlusses des Mitglieds.
Für das laufende Kalenderjahr gilt der Umsatz des Vorjahres. Der Beitrag ergibt sich aus den Umsatzerlösen des Satz 1 multipliziert mit dem Faktor 0,0000875. Über eine mögliche Anpassung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorlage.
- (2) Neumitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen im Jahr des Beitritts keinen Beitrag. Im darauffolgenden Jahr zahlen sie den vollen Beitrag.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 2.500 Euro pro Jahr. Der Höchstbeitrag beträgt 52.500 Euro pro Jahr. Diese Beiträge können jährlich angepasst werden.
- (4) Eine Umlage wird gemäß Beschluss des Vorstandes erhoben, wenn durch den Jahresbeitrag und gegebenenfalls weitere Einnahmen wie Beiträge von korporativen Mitgliedern oder Sondermitgliedern oder Spenden die nach dem Wirtschaftsplan benötigten Mittel nicht aufgebracht werden können.

Die Umlage wird von den ordentlichen Mitgliedern erhoben. Sie errechnet sich anteilig nach den nach Absatz 1 ermittelten Umsätzen.

§ 2

Sonstiges

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Sollte ein Wirtschaftsplan noch nicht verabschiedet sein, können Abschläge in Rechnung gestellt werden.

¹ Neue Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2018. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der neuen Beitragssatzung ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

² § 277 Abs. 1 HGB

³ Ausgenommen sind Erlöse aus Tätigkeiten im Ausland